

## **2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ vom 08.10.2015**

Aufgrund

- des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung,
- der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und
- der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der derzeit geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 06.12.2018 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderungen zu § 2**

§ 2 – Gegenstand der Umlage wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Neufassung: **„Die Gemeinde Elsteraue legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.“**

### **Artikel 2 Änderungen zu § 4**

§ 4 - Umlageschuldner wird wie folgt ergänzt:

1. Der bisherige Abs. 4 wird zu Absatz 5.

2. Der Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut: **„Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunkts des Entstehens der Umlageschuld.“**

### **Artikel 3 Änderungen zur § 5**

§ 5 – Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1: Der Wortlaut ... „mit Ablauf des Erhebungszeitraumes“ wird geändert in **„am Ende des Kalenderjahres“**...

### **Artikel 4 Änderungen zu § 6**

§ 6 – Umlagemaßstab wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 erhält folgende Neufassung: **„Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.“**

2. Der neue Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: **„Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elsteraue im Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ beträgt laut Satzung des Verbandes 19,95 % für 2018.“**

### **Artikel 5 Änderungen zu § 7**

§ 7 – Umlagesatz wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

2. Der Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: „**Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 = 0,001147451 €/m<sup>2</sup>. Im Beitragssatz sind entsprechend § 2 die umlagefähigen Verwaltungskosten enthalten. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 = 0,000659242 €/m<sup>2</sup>.**“

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Buchheim  
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlicht am 17.05.2019 im Bekanntmachungsblatt 8 / 2019 der Gemeinde Elsteraue